



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1991

Nummer 29

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	2. 5. 1991	Bek. d. Ministerpräsidenten Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung	667
770	26. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Abwasserverbände	660

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
4. 4. 1991	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr Bek. - Planfeststellungsbeschluß	669
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 25. 4. 1991	670

## I.

770

**Verwaltungsvorschrift  
über die Aufstellung  
von Abwasserbeseitigungskonzepten  
der Abwasserverbände**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 2. 1991 -  
IV B 5 - 873/2 - 33436

Zur Durchführung von § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 77 - ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Gesetzliche Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht von Abwasserverbänden
  - 1.1 Gesetzliche Verpflichtung der Abwasserverbände
 

Nach § 54 Abs. 1 LWG obliegt es den Abwasserverbänden, in ihren Verbandsgebieten für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind,

    - das Schmutzwasser und das mit Schmutzwasser vermischte Niederschlagswasser zu behandeln und einzuleiten und
    - das Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken zurückzuhalten, sofern das Abwasser vom Verband zu behandeln ist.

Abwasserverband ist ein Wasserverband, zu dessen Aufgaben die Abwasserbeseitigung gehört.
  - 1.2 Zulässige Abweichungen
    - 1.2.1 Nach § 54 Abs. 1 Satz 3 LWG kann die obere Wasserbehörde in Einzelfällen bestimmen, daß die unter Nummer 1.1 genannten Pflichten ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. Diese „Rückübertragung“ der Abwasserbeseitigungspflicht kann aber nur im Einvernehmen mit dem Abwasserverband und der betroffenen Gemeinde erfolgen.
    - 1.2.2 Umgekehrt kann der Abwasserverband nach § 54 Abs. 4 LWG auch über die gesetzlich geregelte Verpflichtung hinaus weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des sonst zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten.
  - 1.3 Übergangsregelung
 

Bis die Abwasserverbände die ihnen nach § 54 Abs. 1 LWG obliegenden Aufgaben übernehmen, bleiben die Gemeinden nach §§ 54 Abs. 2, 53 LWG auch insoweit abwasserbeseitigungspflichtig, d. h. sie sind verpflichtet, die dazu dienenden Anlagen zu betreiben und, soweit erforderlich, zu errichten bzw. zu sanieren.

Solange der Verband die Maßnahmen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Sanierungen, zu denen er nach § 54 Abs. 1 LWG verpflichtet ist, noch nicht durchführt, nehmen die Gemeinden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept auf. In diesen Fällen ist § 53 Abs. 1 Satz 6 LWG zu beachten.
- 2 Maßnahmen der Abwasserverbände zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht
 

Den Abwasserverbänden obliegt es, die gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG notwendigen Abwasseranlagen

  - zu übernehmen oder, soweit erforderlich, neu zu errichten, zu erweitern oder an die Anforderungen der §§ 18 b WHG und 57 LWG anzupassen sowie
  - diese Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.

## 2.1 Übernahme des Abwassers

Das vom Abwasserverband zu behandelnde Abwasser übernimmt er an der im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegten Übernahmestelle. Übernahmestelle ist der Punkt, von dem aus den Abwasserverband die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung trifft.

In Sonderfällen kann der Abwasserverband das übernommene Abwasser an einer festzulegenden Übergabestelle zum Weitertransport einer Gemeinde wieder übergeben und später das Abwasser erneut übernehmen.

## 2.2 Anlagen zur Behandlung des Abwassers

Hierunter fallen Anlagen zur

- Endbehandlung des Abwassers einer Mischkanalisation (Kläranlagen) und zur

- Behandlung von Mischwasser, welches zur Entlastung der Kanalisation abgeschlagen und in ein Gewässer eingeleitet wird.

Die Steuerung der Entleerung von nicht ständig gefüllten Regenbecken einer Trennkanalisation und die Zuführung des Beckeninhalts zur Kläranlage sind zwischen dem Abwasserverband und seinen Mitgliedern zu regeln.

Übernimmt der Abwasserverband das Niederschlagswasser aus der Entleerung und führt es im Mischwasserkanal zur Kläranlage, entsteht seine Verpflichtung zur Behandlung des so entstandenen Mischwassers.

## 2.3 Einleitung des Abwassers

Das behandelte Abwasser ist vom Abwasserverband aus den Anlagen gemäß Nummer 2.2 einem Gewässer zuzuleiten und dort einzuleiten.

## 2.4 Rückhaltung von Abwasser in Sonderbauwerken

## 2.4.1 bei Trennkanalisation:

Für Niederschlagswasser besteht keine Verpflichtung des Abwasserverbandes zum Bau und Betrieb von Regenbecken, denn Niederschlagswasser ist vom Abwasserverband nicht nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 LWG zu behandeln und daher auch nicht zurückzuhalten.

Das Schmutzwasser wird vom Abwasserverband in einer Kläranlage gereinigt; sofern erforderlich, hat er den Zufluß zur Kläranlage zu dosieren.

## 2.4.2 bei Mischkanalisation:

Hierunter fallen:

Anlagen zur Rückhaltung von Mischwasser in der Kanalisation, sofern deren Bemessung, Gestaltung und Betrieb auf die ordnungsgemäße Abwasserreinigung in der Kläranlage nicht nur unerheblichen Einfluß haben.

Der Bau und der Betrieb von Regenüberläufen fällt nicht unter die Verbandspflicht.

## 3 Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung

## 3.1 Vorlage

Nach § 54 Abs. 3 LWG legen die Abwasserverbände im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht noch erforderlichen Maßnahmen vor (Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung). Das Konzept ist jeweils im Abstand von 5 Jahren erneut vorzulegen.

Eine weitere Ausfertigung erhalten nachrichtlich die vom jeweiligen Konzept betroffenen Gemeinden, die unteren Wasserbehörden und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

Das Konzept bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Solange diese dem Abwasserverband keine Beanstandungen mitteilt, kann der Abwasserverband davon ausgehen, daß die obere Wasserbehörde die Realisierung der Konzepte in

dem dafür von dem Abwasserverband vorgesehenen zeitlichen Rahmen als ordnungsgemäße Erfüllung der durch § 54 Abs. 1 Satz 2 LWG begründeten Pflichten ansieht. Erfolgt eine Beanstandung später als sechs Monate seit Vorlage des Konzeptes, darf sie nicht dazu führen, daß vom Abwasserverband bereits eingeleitete Maßnahmen beeinträchtigt werden.

3.2 Planungsraum

Das Konzept bezieht sich grundsätzlich auf ein Gemeindegebiet. Mehrere Gemeindegebiete können in einem Konzept zusammengefaßt werden, sofern die Vergleichbarkeit und Abstimmung mit den kommunalen Konzepten gewährleistet bleibt.

3.3 Notwendiger Inhalt

Jedes Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung soll

- einen Übersichtsplan im Maßstab bis zu 1:25000
  - Angaben zu den Kläranlagen (Aufstellung 1 - Anlage 1 -)
  - Angaben zu den Sonderbauwerken in der Kanalisation (Aufstellung 2 - Anlage 2 -)
  - Angaben zu Abwasserleitungen (Aufstellung 3 - Anlage 3 -)
  - chronologische Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Maßnahmen (Aufstellung 4 - Anlage 4 -)
- enthalten.

3.3.1 Im Übersichtsplan sind mit Angabe der jeweiligen Ordnungsnummern (Nr. 3.5) schematisch darzustellen:

- die Lage der Übernahme- und Übergabestellen,
- der Verlauf der Zulaufleitungen, Verbindungsleitungen und der Ablaufleitungen des Abwasserverbandes, die länger als 200 Meter sind,
- die Lage der Kläranlagen,
- die Einleitung aus den Kläranlagen,
- die Lage der Sonderbauwerke.

Es sind folgende Symbole zu verwenden:

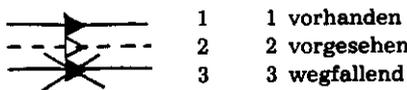
- Kennzeichnung der Übernahmestellen



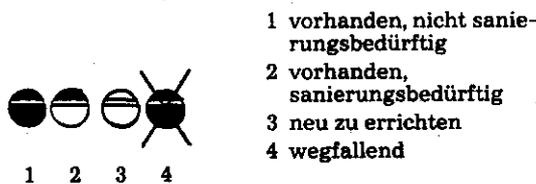
- Kennzeichnung der Übergabestellen an Dritte (Gemeinden)



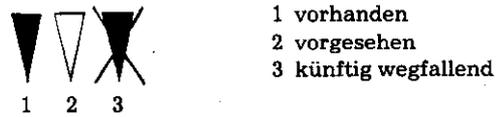
- Schematische Darstellung von Zulaufleitungen, Verbindungsleitungen und Ablaufleitungen > 200 m



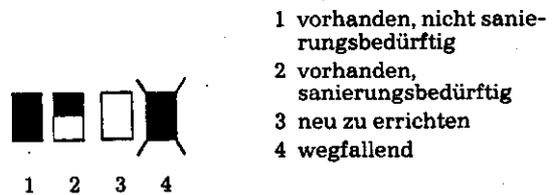
- Kennzeichnung der Kläranlagen



- Kennzeichnung der Einleitungen aus den Kläranlagen



- Kennzeichnung der Sonderbauwerke



3.3.2 Angaben zu Kläranlagen

Das Verbandskonzept gibt in Aufstellung 1 Auskunft über

- vorhandene, vom Abwasserverband betriebene Kläranlagen,
- vom Abwasserverband noch zu übernehmende Kläranlagen,
- die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung der vom Abwasserverband betriebenen oder zu übernehmenden Kläranlagen,
- neu zu errichtende Kläranlagen,
- verbandliche, kommunale oder private Kläranlagen, die außer Betrieb genommen werden.

3.3.3 Angaben zu den Sonderbauwerken in der Kanalisation

In der Aufstellung 2 sind sowohl die Sonderbauwerke zur Behandlung von Mischwasser (Nr. 2.2) als auch die Sonderbauwerke zur Rückhaltung von Abwasser (Nr. 2.4) aufzuführen.

Es sind Angaben erforderlich über

- vorhandene, vom Abwasserverband betriebene Sonderbauwerke,
- vom Abwasserverband noch zu übernehmende Sonderbauwerke,
- die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung vorhandener oder zu übernehmender Sonderbauwerke,
- vom Abwasserverband neu zu errichtende Sonderbauwerke,
- wegfallende Sonderbauwerke.

3.3.4 Angaben zu Abwasserleitungen

In die Aufstellung 3 sind nur Abwasserleitungen des Abwasserverbandes mit mehr als 200 Meter Länge aufzunehmen.

3.4 Angaben zu Baubeginn, Zeitpunkt der Übernahme, Kostenschätzung

3.4.1 Baubeginn

In den Aufstellungen 1 bis 3 sind folgende Zeiträume zu unterscheiden:

- Die ersten 5 Jahre:  
Für diesen Zeitraum ist das Jahr des Baubeginns anzugeben.
- Die sich daran anschließenden 7 Jahre:  
Hier werden die Baumaßnahmen eingeordnet, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Das Jahr des Baubeginns wird nicht mehr genannt.
- Der Zeitraum, der nach 12 Jahren beginnt:  
Hier werden alle Baumaßnahmen eingeordnet, die frühestens nach Ablauf von 12 Jahren begonnen werden können. Eine nähere zeitliche Festlegung erfolgt nicht mehr.

3.4.2 Zeitpunkt der Übernahme

Hier ist immer das Jahr der Übernahme anzugeben. Ist die Angabe eines konkreten Jahres bei der Konzepterstellung noch nicht möglich, ist der Zeitraum anzugeben, in dem die Übernahme erfolgen soll. Dieser Zeitraum sollte 5 Jahre nicht überschreiten.

3.4.3 Kostenschätzungen

Die Kostenschätzungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.

3.5 Ordnungsnummern

Die Ordnungsnummer ist nach den folgenden Kriterien zu vergeben:

**Ordnungsnummer**

Kläranlage (1. Kennzahl)	Typ (2. Kennzahl)	Lfd. Nr. (3. Kennzahl)	Baumaßnahme (4. Kennzahl)
Numerierung des Abwasserverbandes beginnend mit 1	0 = für die Kläranlage	00 = für die Kläranlage	0 = keine Baumaßnahme 9 = Baumaßnahme
	1 = Übernahme- und Übergabestelle		
	2 = Zulauf- und Ablaufleitungen, Verbindungsleitungen > 200 m		
	3 = Sonderbauwerke		

Die Kennzahlen sind durch Punkte zu trennen.

3.5.1 Zur Kläranlage (1. Kennzahl):

Die Kläranlagen (Nr. 3.3.2) sind fortlaufend zu nummerieren.

3.5.2 Zum Typ (2. Kennzahl):

Die Zahlen 0 bis 3 sind dem jeweiligen Typ zuzuordnen.

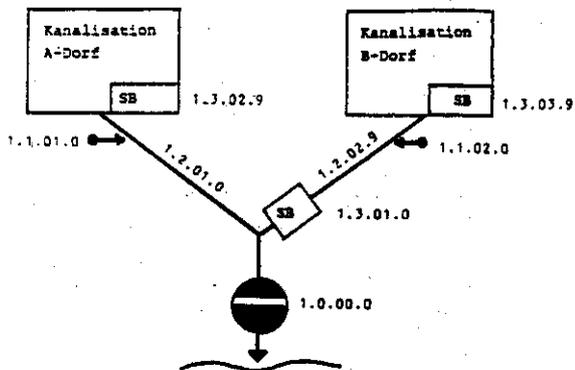
3.5.3 Zur laufenden Nummer (3. Kennzahl):

Die Kläranlage selbst ist bei der dritten Kennzahl mit „00“ zu belegen. Bei den Typen 1, 2 und 3 ist jeweils eine fortlaufende Numerierung vorzunehmen.

3.5.4 Zur Baumaßnahme (4. Kennzahl):

Die 4. Kennzahl bringt zum Ausdruck, ob für den jeweiligen Typ eine Baumaßnahme vorgesehen ist (= 9) oder ob keine Maßnahme erforderlich ist (= 0). Sofern an einer Kläranlage mehrere Baumaßnahmen durchzuführen sind, sind lediglich in der Aufstellung 1 die Maßnahmen fortlaufend zu nummerieren. Diese Numerierung läßt die Ordnungsnummer selbst jedoch unberührt. Die 4. Kennzahl „9“ kann erst nach der Durchführung sämtlicher Teilmaßnahmen an der Kläranlage im Rahmen der Fortschreibung des Konzeptes auf „0“ umgestellt werden.

3.5.5 Beispiel für das Ordnungsnummernsystem



3.6 Fortschreibung des Verbandskonzeptes

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 5 LWG ist das Verbandskonzept jeweils im Abstand von 5 Jahren fortgeschrieben vorzulegen. Die Fortschreibung des Konzeptes hat den gleichen Inhalt und die gleiche Form wie das erste Konzept. In der erneuten Vorlage sind in einem zusätzlichen besonderen Bericht kenntlich zu machen:

- die Maßnahmen, die bereits durchgeführt sind,
- die Maßnahmen, deren Realisierung sich zeitlich verschiebt und die Gründe dafür,
- Maßnahmen, die nicht mehr erforderlich sind, mit Angabe der Gründe für den Wegfall,
- Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind.

Auch der weitere Inhalt (Nr. 3.7) sollte fortgeschrieben werden.

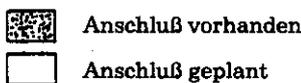
3.7 Weiterer Inhalt

In das Konzept können je nach den örtlichen Verhältnissen weitere Aussagen aufgenommen werden, zum Beispiel:

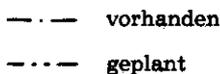
- Die Kennzeichnung angeschlossener und anzuschließender Entwässerungsgebiete. Dies empfiehlt sich insbesondere im ländlichen Raum, wenn mehrere Entwässerungsgebiete an die Kläranlage angeschlossen sind.
- Die Hauptverbindungssammler der Gemeinden. Dies empfiehlt sich bei einer Trennkanalisation.

Werden die vorstehenden zusätzlichen Angaben gemacht, sind folgende Symbole zu verwenden:

- Kennzeichnung der kanalisiert Entwässerungsgebiete



- Kennzeichnung der Hauptverbindungssammler der Gemeinden



4 Übersicht über das Unternehmen des Verbandes

Die in den einzelnen Sondergesetzen für die Verbände vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage einer Gesamtübersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten aller zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde besteht neben der Pflicht zur Vorlage der für die einzelnen Gemeindegebiete zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte bei den Regierungspräsidenten.

Konzept-Nummer: .....

**Aufstellung 1**  
**Angaben zur Kläranlage**

Gemeinde(n) ..... Regionalschlüssel: .....

Ordn.-Nr.: ..... Einleitungsnummer (LWA): ..... Größenklasse: .....

Name der Kläranlage: .....

- Kläranlage vorhanden
  - Vom Abwasserverband betrieben
  - Vom Abwasserverband zu übernehmen

Betreiber: ..... geschätzte Übernahmekosten: ..... DM

Zeitpunkt der Übernahme: .....

- nicht sanierungsbedürftig
- sanierungsbedürftig

Grund: .....

**Vorgesehene Maßnahmen**

Lfd. Nr.	Art der Maßnahme	geschätzte Kosten	Baubeginn

- wird außer Betrieb genommen im Jahr .....

Ersatzmaßnahme: .....

- Kläranlage neu zu errichten

vorgesehene Kapazität	geschätzte Kosten	Baubeginn

**Der Kläranlage zugeordnete Übernahmestellen**

- Ordn.-Nr.: .....  vorhanden EZ: ..... EGW: ..... EW: .....
- vorgesehen EZ: ..... EGW: ..... EW: .....
- wegfallend EZ: ..... EGW: ..... EW: .....
- Ordn.-Nr.: .....  vorhanden EZ: ..... EGW: ..... EW: .....
- vorgesehen EZ: ..... EGW: ..... EW: .....
- wegfallend EZ: ..... EGW: ..... EW: .....

EZ, EGW und EW bezogen auf die BSB<sub>i</sub>-Fracht

**Aufstellung 2**  
**Angaben zu Sonderbauwerken**  
**(für jede Übernahmestelle)**

Gemeinde: ..... angeschlossene Kanalisation Übernahmestelle  
 Bezeichnung: ..... Ordn.-Nr. ....

( ) Sonderbauwerke vorhanden

Ordn.-Nr.	Bezeichnung und Art des Bauwerkes	Volumen	V* (X)	zu übernehmen		
				Betreiber	geschätzte Kosten	Zeitpunkt der Übernahme

( ) Sonderbauwerke zu sanieren

Ordn.-Nr.	geschätzte Kosten	Baubeginn

( ) Sonderbauwerke neu zu errichten

Ordn.-Nr.	Bezeichnung und Art des Bauwerkes	Volumen	geschätzte Kosten	Baubeginn

( ) Sonderbauwerke wegfallend

Ordn.-Nr.	Bezeichnung und Art des Bauwerkes	Volumen	Zeitpunkt der Außerbetriebnahme	Ersatzmaßnahme

\* V = vom Abwasserverband betrieben

Aufstellung 3

Angaben zu Zulaufleitungen, Verbindungsleitungen, Ablaufleitungen  
(für jede Übernahmestelle)

Gemeinde: ..... angeschlossene Kanalisation Übernahmestelle  
Bezeichnung: ..... Ordn.-Nr. ....

( ) Leitungen vorhanden

Ordn.-Nr.	Bezeichnung und Art des Leitung	Länge, Durchmesser	V* (X)	zu übernehmen		
				Betreiber	geschätzte Kosten	Zeitpunkt der Übernahme

( ) Leitungen zu sanieren

Ordn.-Nr.	geschätzte Kosten	Baubeginn

( ) Leitungen neu zu errichten

Ordn.-Nr.	Bezeichnung und Art der Leitung	Länge, Durchmesser	geschätzte Kosten	Baubeginn

( ) Leitungen wegfallend

Ordn.-Nr.	Bezeichnung und Art der Leitung	Länge, Durchmesser	Zeitpunkt der Außerbetriebnahme	Ersatzmaßnahme

\* V = vom Abwasserverband betrieben

Aufstellung 4

Chronologische Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Maßnahmen

Regierungsbezirk: .....

Lfd. Nr.	Ordn.-Nr.	vorgesehene Maßnahme*)	Baubeginn/ Übernahme	geschätzte Kosten

\*) N = Neuerrichtung, S = Sanierung, Ü = Übernahme

101

**Bekanntmachung  
der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
der Regierung des Landes Brandenburg  
und  
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über  
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der allgemeinen und inneren Verwaltung  
Vom 2. Mai 1991**

Die Landesregierung Brandenburg  
und

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 folgende Vereinbarung:

**Artikel 1**

Regelmäßige Treffen zwischen den Ministern  
und Staatssekretären,  
Informationsaustausch

(1) Zur Erörterung grundsätzlicher Fragen der Zusammenarbeit treffen sich die Innenminister mindestens einmal jährlich.

(2) Die Koordinierung der Zusammenarbeit im einzelnen obliegt den Staatssekretären beider Ministerien; sie treffen mindestens zweimal jährlich zusammen, um den Stand der Zusammenarbeit zu erörtern.

(3) In gemeinsam interessierenden Fragen können Abteilungsleiter eines Innenministeriums zu Abteilungsleiterbesprechungen des anderen Innenministeriums eingeladen werden. Die mit gleichen Aufgaben betrauten Abteilungen beider Ministerien tauschen Informationen und Erfahrungen untereinander aus.

**Artikel 2**

Gesetzgebungshilfe

(1) Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen leistet auf Wunsch des Innenministers des Landes Brandenburg Beratungs- und Formulierungshilfe bei der Erarbeitung von landesrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen, insbesondere in folgenden Bereichen:

Verfassungsrecht  
Wahlrecht (einschl. Kommunalwahlrecht)  
Datenschutz (einschl. bereichsspezifischer Regelungen)  
Presserecht  
Lotterierecht  
Verwaltungsorganisations- und -verfahrensrecht  
allgemeines Ordnungsrecht  
Melde- und Ausweisrecht  
Stiftungsrecht  
Gebührenrecht  
Beamten- und Laufbahnrecht  
Disziplinarrecht  
Personalvertretungsrecht  
Recht des Feuer- und Katastrophenschutzes  
Kommunales Verfassungsrecht  
Kommunales Finanz-, Wirtschafts- und Prüfungsrecht  
Kommunale Neugliederung  
Kataster- und Vermessungsrecht  
(einschließlich des Rechts der Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieure)  
Polizeitätigkeitsrecht  
Organisationsrecht der Polizei  
Personalrecht der Polizei  
Recht des Verfassungsschutzes

(2) Soweit dies vom Innenminister des Landes Brandenburg gewünscht wird, umfaßt die Gesetzgebungshilfe im Rahmen des Möglichen auch die Beratung bei der Ressortabstimmung und die Teilnahme an den Ausschüßberatungen im Landtag.

**Artikel 3**

Beratungshilfe

(1) Auf Wunsch des Innenministers des Landes Brandenburg leistet das Innenministerium Nordrhein-Westfalen Beratungshilfe z. B. in Fragen der Organisation der Landesverwaltung, der Polizei, der automatisierten Datenverarbeitung, der Durchführung von Bundesstatistiken, der Kampfmittelbeseitigung, der Erstellung von Aus- und Fortbildungskonzepten sowie in kommunalen Angelegenheiten.

(2) Die Innenministerien verständigen sich im Einzelfall darüber, ob die Beratungshilfe durch Kurz- oder Langzeitberater oder durch Seniorexperten geleistet werden soll.

**Artikel 4**

Gemeinsame Einrichtungen,  
Behördenpartnerschaften

Die Innenministerien beider Länder werden prüfen, in welchen Bereichen gemeinsame Einrichtungen errichtet werden sollten oder in welchen Bereichen wirksame Verwaltungshilfe durch Partnerschaften von Behörden des ihnen nachgeordneten Bereichs geleistet werden kann.

**Artikel 5**

Unterstützung im Bereich der Aus-  
und Fortbildung

(1) In den Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsdienstes wird das Innenministerium Nordrhein-Westfalen in Absprache mit dem Innenminister des Landes Brandenburg

1. die Kurse zur Blockausbildung für Qualifikationen des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung fortführen und die Ausbildung von jährlich bis zu 30 Inspektoranwärtern des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen übernehmen, bis das Land Brandenburg die Ausbildung des gehobenen und mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes selbst gewährleisten kann
2. Ausbildungsplätze für Referendare des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes mit anderer als juristischer Vorbildung zur Verfügung stellen
3. durch Bereitstellung von Dozenten die Aus- und Fortbildung in Brandenburg unterstützen
4. Hospitationen von Dienstkräften aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Brandenburg bei geeigneten Behörden in Nordrhein-Westfalen fördern.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen unterstützt den Innenminister des Landes Brandenburg bei der Gründung einer Fachhochschule für die Ausbildung des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Die Innenministerien beider Länder werden prüfen, ob die Fortbildungsakademie, das Institut für öffentliche Verwaltung sowie das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen Aufgaben des Innenministers des Landes Brandenburg übernehmen sollen.

(2) Im Bereich der Polizei übernimmt das Innenministerium Nordrhein-Westfalen auf Wunsch des Innenministers des Landes Brandenburg einen Teil der Ausbildung der Beamten des mittleren Dienstes des Landes Brandenburg durch die Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus in Absprache mit dem Innenminister des Landes Brandenburg

1. für Fortbildungsveranstaltungen bei Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen Plätze für Teilnehmer aus der Polizei des Landes Brandenburg zur Verfügung stellen
2. Lehrpersonal aus Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Polizei in Brandenburg entsenden

3. Hospitationen von Dienstkräften der Polizei des Landes Brandenburg bei Polizeibehörden und -einrichtungen in Nordrhein-Westfalen ermöglichen.

(3) In Bereichen technischer Verwaltungslaufbahnen und Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (z. B. Vermessungsverwaltung, Dienst in der Datenverarbeitung), besonderer Funktionen (z. B. Kampfmittelbeseitigung) sowie der ADV-Aus- und Fortbildung werden die Innenministerien beider Länder prüfen, welche Möglichkeiten der Hilfe zur Aus- und Fortbildung von Dienstkräften des Landes Brandenburg bereitgestellt werden können.

#### Artikel 6

##### Personalhilfe

In Abstimmung mit dem Innenminister des Landes Brandenburg und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird das Innenministerium Nordrhein-Westfalen Fachpersonal seines Geschäftsbereichs für eine befristete Zeit zur Dienstleistung in den Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Brandenburg abordnen. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus dem Innenminister des Landes Brandenburg im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich sein, Fachpersonal für eine dauernde Tätigkeit im Dienste des Landes Brandenburg zu gewinnen.

#### Artikel 7

##### Hilfe beim Verwaltungsvollzug

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen und der Innenminister des Landes Brandenburg prüfen, in welchem Umfang vorübergehend zur Erledigung konkreter Verwaltungsaufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Polizei vorbereitende Hilfe in der Weise geleistet werden kann, daß Behörden oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen von Behörden des Landes Brandenburg zu treffende Maßnahmen rechtlich oder technisch so vorbereiten, daß sie ohne wesentlichen eigenen Verwaltungsaufwand von Dienstkräften des Landes Brandenburg in Kraft gesetzt werden können.

#### Artikel 8

##### Sachmittelhilfe

(1) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird das Innenministerium Nordrhein-Westfalen den Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Brandenburg durch die Bereitstellung von Sachmitteln unterstützen.

(2) Um informationstechnische Verfahrenslösungen in allen Geschäftsbereichen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für das Land Brandenburg verfügbar zu machen und die noch unzureichenden Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern, stellt das Innenministerium Nordrhein-Westfalen für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Datenverbindung einschließlich Anschlußrechner zur Verfügung.

#### Artikel 9

##### Kommunale Angelegenheiten

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen wird in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenver-

bänden die Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen dabei unterstützen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Brandenburg beim Aufbau einer demokratischen Selbstverwaltung und bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben behilflich zu sein.

#### Artikel 10

##### Verfahren

Zur Inanspruchnahme der in den Artikeln 2 bis 8 dieser Vereinbarung aufgeführten Angebote wird der Innenminister des Landes Brandenburg jeweils konkrete Anforderungen an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen richten. Ergeben sich bei der Realisierung der Anforderung Schwierigkeiten, so wird die Anforderung zwischen den Staatssekretären der beiden Innenministerien mit dem Ziel erörtert, im Rahmen der haushaltsmäßigen und personellen Möglichkeiten ein Einvernehmen herzustellen.

#### Artikel 11

##### Anpassung an zukünftige Entwicklungen

(1) Andere und weitergehende Formen der Zusammenarbeit werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

(2) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, diese Vereinbarung jeweils den Notwendigkeiten anzupassen, die als Folge neuer Entwicklungen im Zuge des fortschreitenden Aufbaus der Landesverwaltung Brandenburg auftreten können.

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist des Wirksamwerdens von sechs Monaten gekündigt werden. Durch Schriftwechsel können beide Seiten vereinbaren, daß die Geltungsdauer um jeweils zwei Jahre verlängert wird.

Düsseldorf, den 2. Mai 1991

Für die Landesregierung  
Brandenburg  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Alwin Ziel

Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Dr. Herbert Schnoor

II.

**Ministerium für  
Stadtentwicklung und Verkehr**

**Planfeststellungsbeschuß**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr  
v. 4. 4. 1991 - III C 3 - 32-03/648

Der vorgenannte Planfeststellungsbeschuß umfaßt

- a) den Ausbau der Bundesstraße 64/83 vom Ortsausgang Höxter (Bau-km 0,000) bis zur Thonenburg (Bau-km 3,850),
- b) den Neubau der B 64/83n zur Umgehung der Ortslagen Albaxen und Stahle von Bau-km 3,850 bis Bau-km 6,711 (= Bau-km 10,170 nach der von der niedersächsischen Verwaltung vorgenommenen Kilometrierung) sowie
- c) den Neubau der B 64n von Bau-km 6,711 bis zu der in der Wesermitte verlaufenden Landesgrenze zu Niedersachsen bei Bau-km 7,306 (= Bau-km 10,765)

**zwischen Höxter und Holzminden**

einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Höxter (Kreis Höxter).

Der Plan für die vorbezeichnete Baumaßnahme ist gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1978 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), mit Vorbehalten (Nrn. 1.1.5.2 und 1.2.4 des Beschlusses), Ergänzungen, Änderungen, Verpflichtungen und Auflagen (Abschnitt 4 des Beschlusses) festgestellt worden.

Im Planfeststellungsbeschuß ist - abgesehen von den vorgenannten Vorbehalten - über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschuß ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NW vorgenommen wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land NRW  
Aegidiikirchplatz 5 in  
4400 Münster

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt

werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.“

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans

in der Zeit vom 17. Juni bis 1. Juli 1991

in der

- a) **Stadt Höxter bei der Stadtverwaltung im Stadthaus am Petritor Westerbachstr. 45 - Zimmer 153 - 3470 Höxter**  
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- b) **Stadt Holzminden bei der Stadtverwaltung im Stadthaus Neue Str. 17 - Zimmer 106 - 3450 Holzminden**  
montags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags und mittwochs von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- c) **Stadt Paderborn beim Landesstraßenbauamt Am Rippinger Weg 2 - Zimmer 507 - 4790 Paderborn**  
montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen beim Landesstraßenbauamt Paderborn, Am Rippinger Weg 2, 4790 Paderborn, schriftlich angefordert werden. Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird er automatisch übersandt.

## Hinweis

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 25. 4. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
113	7. 3. 1991	Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung . . . . .	194
2005		Berichtigung der Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 806) . . . . .	194
203010	22. 3. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen . . . . .	196
223	17. 4. 1991	Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (StWG) . . . . .	194
231		Berichtigung der Vierten Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg vom 5. März 1991 (GV. NW. S. 185) . . . . .	196
	18. 3. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen bzw. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für Teilflächen in Borgholzhausen, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl) . . . . .	194
		Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Ergänzung zum 3. Teilgenehmigungsbescheid Nr. 7/3 UAG vom 15. März 1991 für die Urananreicherungsanlage Gronau (Bescheid Nr. 7/3 (1.E) UAG) Datum der Bekanntmachung: 25. April 1991 . . . . .	195

- MBL NW. 1991 S. 670.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589